

Sprachnachweise für die Masterstudiengänge der Fakultät I

Fremdsprache Englisch Niveau B2

Die Niveaustufe B2 des Englischen wird nachgewiesen durch eines der folgenden Dokumente:

- Abiturzeugnis auf dem B2 bzw. 6 Jahre Spracherwerb (Note: mindestens ausreichend in den letzten 2 Jahren) aufgeführt ist
- Zeugnisse (auch Halbjahreszeugnisse), die 6 Jahre Spracherwerb nachweisen (Note: mindestens ausreichend in den letzten 2 Jahren)
- Erfolgreicher Abschluss eines Testzertifikates nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), z.B. Cambridge Certificate, IELTS, TELC, TOEFL, TOEIC – siehe www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php (Stand 12.02.2020)
- Bachelorzeugnis, auf dem Englischkurse mit B2 erfolgreich abgeschlossen aufgeführt sind
- Universitäre Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluss von Englischkursen mit B2

Ergänzungen zu einzelnen Studiengängen:

Deutsch als Fremd- und Fachsprache

Bei dem Masterstudiengang DAFF müssen Sie ZWEI Fremdsprachen mit der Niveaustufe B2 nachweisen, darunter Englisch. Es ist dabei möglich das Latinum und oder das Graecum einzubringen. Als Nachweise dienen ebenfalls die oben aufgeführten Dokumente, jeweils angepasst an die nachgewiesene Sprache. Für Bildungsausländer*nnen gilt Deutsch als eine der nachzuweisenden Fremdsprachen. Die Muttersprache gilt als zweite Fremdsprache.

Kunstwissenschaften

Bei dem Masterstudiengang KUWI müssen Sie ZWEI Fremdsprachen nachweisen:

1. Kenntnisse in einer modernen germanischen, romanischen, slawischen, finno-ugrischen oder türkischen Fremdsprache auf der Niveaustufe B2 (6 Jahre kontinuierlicher Spracherwerb).
2. Kenntnisse einer weiteren modernen germanischen, romanischen, slawischen, finno-ugrischen oder türkischen Fremdsprache auf der Niveaustufe B1 (4 Jahre kontinuierlicher Spracherwerb bzw. auch über den Nachweis der Fremdsprache über mindestens 3 Lernjahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde). Der Nachweis der zweiten Fremdsprache muss erst zur Immatrikulation geführt werden.